

Bezirksamt Pankow von Berlin

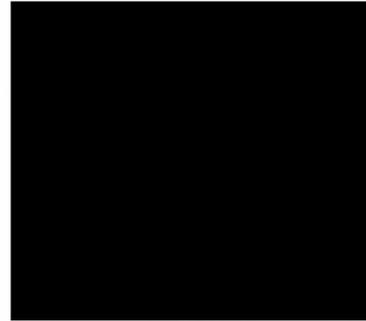
Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Straßen- und Grünflächen, Stadtentwicklung, Bürgerdienste
Bezirksstadtrat



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Leonard Wolf
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen: Stadt Erneu 37
Bearbeiter:



(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

18. Juni 2019

Ihr Widerspruch vom 14.02.2019 zum Antrag auf Akteneinsicht vom 23.08.2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

auf Ihren Widerspruch vom 14.02.2019 ergeht folgender

Abhilfebescheid

1. Der Bescheid des Bezirksamts Pankow von Berlin vom 22. Januar 2019 wird aufgehoben.
2. Ihrem Antrag vom 23. August 2018 auf Übersendung der Muster-Abwendungsvereinbarung zur Gleimstraße 56 wird stattgegeben.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.
Mit Datum vom 23.08.2018 beantragten Sie die Übersendung der Muster-Abwendungsvereinbarung, die das Bezirksamt Pankow von Berlin dem Erwerber übergeben hat, damit dieser das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abwenden kann.

Am 10. Januar 2019 haben Sie nochmals darauf hingewiesen, dass die Anfrage nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet wurde.

Verkehrsverbindungen
Bus 255
Endhaltestelle:
Schwarzeifenweg

Eingang:
Darßer Str. 203
13088 Berlin



Bankverbindungen
Berliner Sparkasse

Berliner Bank

Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01

IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00

IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEVB33XXX

BIC DEUTDE33HAN

BIC PBNKDE33HAN

Mit Datum vom 22. Januar 2019 folgte der Ablehnungsbescheid des Bezirksamts Pankow von Berlin mit der Begründung, dass mit dem Erwerber keine Abwendungsvereinbarung geschlossen wurde und somit eine Übersendung nicht möglich sei.

Mit Datum vom 14. Februar 2019 legten Sie form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid des Bezirksamts Pankow von Berlin vom 22. Januar 2019 ein.

Ihren Widerspruch vom 14. Februar 2019 begründeten Sie damit, dass Sie mit der Anfrage auf Akteneinsicht ausdrücklich die Übersendung der Muster-Abwendungsvereinbarung wünschten und nicht um die Übersendung einer geschlossenen Abwendungsvereinbarung baten.

II.

Die Muster-Abwendungsvereinbarung, auf die sich Ihr Ersuchen bezieht, wurde am 01.08.2018 dem Erwerber übergeben. Da es sich bei der von Ihnen gewünschten Abwendungsvereinbarung um ein Muster ohne Bezug zum konkreten Fall handelt und dem Muster auch keine Angaben oder Daten zum konkreten Verwaltungsvorgang zu entnehmen sind, sind die Vorschriften über die Einschränkung des Einsichtsrechts nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) nicht einschlägig. Weder die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 IFG zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, noch des § 10 IFG zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses liegen vor.

Deshalb wird der Bescheid vom 22. Januar 2019 des Bezirksamts Pankow von Berlin gemäß § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgehoben und Ihrem Antrags auf Übersendung der Muster-Abwendungsvereinbarung zur Gleimstraße 56 stattgegeben.

Die Muster-Abwendungsvereinbarung wird Ihnen in einem gesondertem Schreiben, nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. bei Vorliegen eines Rechtsmittelverzichts zugesendet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Freundliche Grüße



Vollrad Kuhn